

sicherungsmäßig zu beachtenden Vorteilen, die in Zukunft genutzt werden sollten. Die Autoren gehen davon aus, daß in den Vorabgesprächen zur Sicherung der Hauptverhandlungen durch die zuständige Untersuchungsabteilung und dem Vorsitzenden Richter der an der Verhandlung teilnehmende Personenkreis festgestellt wird, unabhängig davon, ob die Hauptverhandlung öffentlich ist oder die Öffentlichkeit ausgesprochen wird. Dadurch ist es möglich, schon beim Betreten des Gerichtsgebäudes den anderen Sicherungskräften diese Personen zu signalisieren. Das gilt im gleichen Maße für personifizierte Sympathisanten.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bei vorliegenden Informationen zu Provokateuren diese zu identifizieren und durch Sicherungskräfte abschirmen zu lassen.

Generell wird ein Überblick gewonnen, welche Personen sich im Gerichtsgebäude aufhalten und welche Kräfte die Lageentwicklung beeinflussen können.

Kommt es zu Handlungen von Sympathisanten, die den Charakter von Straftaten, Verfehlungen oder Ordnungswidrigkeiten annehmen und wollen sie sich einer Zuführung zur Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen gemäß § 95 Abs. 2 StPO, einer vorläufigen Festnahme gemäß § 125 Abs. 1 StPO, einer Personalienfeststellung oder einer Zuführung zur Personalienfeststellung bzw. zur Klärung eines Sachverhaltes (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 VPO) durch Flucht entziehen, so können sie durch die, die Einlaßkontrolle unterstützenden Sicherungskräfte aufgehalten und solange festgesetzt werden, bis eine Klärung durch zuständige Kräfte möglich ist.